Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 6

Rubrik: Verbotenes Stationieren neben Sicherheitslinien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbotenes Stationieren neben Sicherheitslinien

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Vorwort der Redaktion: Wir haben unsere Leser schon verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, dass es verboten ist, irgend ein Gefährt oder auch nur einen Gegenstand im Bereiche einer sog. Sicherheitslinie am Strassenrand abzustellen. Leider kommt dies immer wieder vor. Es dürfte daher angezeigt sein, den nachstehenden Entscheid des Bundesgerichtes zu veröffentlichen. Wir hoffen, dass unsere Leser in Zukunft noch strenger darüber wachen werden, dass im Bereiche einer Sicherheitslinie kein Gefährt am Strassenrand abgestellt wird.

Laut Art. 49, Abs. 2, MFV sind Motorfahrzeuge so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Sie dürfen gemäss Abs. 1 zudem nur am Strassenrand anhalten. Wegen Uebertretung des Art. 49 MFV hat die Ueberweisungsbehörde des Kantons Baselland einen Lastwagen-Chauffeur mit 20 Franken gebüsst, weil er seinen Lastwagen mit Anhänger an unübersichtlicher Stelle und seitlich der Sicherheitslinie stationiert hatte. Der Lastwagenführer hielt nämlich sein Fahrzeug auf der gut ausgebauten und stark befahrenen Ueberlandstrasse von Pratteln nach Liestal auf der Strassenkuppe vor der Hülftensenke an und liess den Lastenzug drei bis vier Minuten am rechten Strassenrande stehen. Die Mitte der Strasse ist dort durch eine Sicherheitslinie und anschliessend daran in beiden Richtungen durch eine Leitlinie gekennzeichnet, da die Kuppe die Sicht auf entgegenkommende Strassenbenützer beeinträchtigt.

Auf Einspruch des Chauffeurs sprach das Polizeigericht Liestal denselben frei, und das Obergericht des Kantons Baselland bestätigte den Freispruch. Zur Begründung wurde namentlich angeführt, der stehende Lastenzug habe auf der gut ausgebauten Ueberlandstrasse den Verkehr nicht erheblich behindert. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass im Bereiche einer Sicherheitslinie überhaupt nicht stationiert werden dürfe, gehe zu weit. In gewissen Ortschaften werde das Ueberfahren der Sicherheitslinie sogar polizeilich toleriert. Der Eidg. Kassationshof des Bundesgerichtes hat demgegenüber die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde geschützt und die Akten zwecks Bestrafung des Lastwagenchauffeurs an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

Wie der Eidg. Kassationshof bereits entschieden hat, verbietet Art. 49, Abs. 2, MFV das Aufstellen von Motorfahrzeugen nicht überall dort, wo es den Verkehr irgendwie erschwert, sondern nur dort, wo es für ihn ein erhebliches Hindernis bildet, das trotz der den anderen Strassenbenützern zuzumutenden Aufmerksamkeit zu Unfällen Anlass geben oder andere in besonderem Masse hindern kann, ihren Weg fortzusetzen (BGE 77 IV, S. 119). Immerhin ist nicht nötig, dass die Unfallgefahr eine konkrete sei oder dass das aufgestellte Motorfahrzeug tatsächlich jemanden in unzumutbarer Weise an der Fortsetzung seines Weges hindere. Dass sich der Art. 49, Abs. 2, MFV schon gegen die abstrakte Gefährdung des Verkehrs richtet, kommt auch im Wortlaut, wo sie den Verkehr stören «können», zum Ausdruck.

Nach ständiger Rechtsprechung des Kassationshofes darf an Sicherheitslinien vom Gebote des Rechtsfahrens nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, z. B. wenn ein anderes Fahrzeug wegen einer Panne die rechte Fahrbahn versperrt (BGE 79 IV, S. 84).

Hievon geht auch das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departementes an die Kantonsregierungen vom 28. März 1939 aus. Das verkennt die Vorinstanz. Dass da, wo eine Sicherheitslinie besteht, das Ueberfahren nicht geahndet werden solle, liesse sich auch angesichts der klaren Bestimmung des Art. 45, Abs. 2, MFV, wonach in Strassen mit Sicherheitslinien die Fahrzeuge rechts dieser Linie zu fahren haben, nicht vertreten. Ebenso bleibt kein Raum für die Annahme, eine Linie sei je nach den gegebenen Strassenverhältnissen an einem Ort Sicherheitslinie, am andern nicht. Ob sie das ist, hängt nur von ihrem Aussehen ab. Nach den Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner sind Sicherheitslinien mit weisser Farbe durchgezogen und 10—20 cm breit, wodurch sie sich deutlich von den unterbrochenen Leitlinien unterscheiden.

Darf der Führer eines Motorfahrzeuges ohne zwingenden Grund die Sicherheitslinie nicht überfahren, ja sich ihr nicht einmal so stark nähern, dass er entgegenkommende Strassenbenützer gefährden könnte (vgl. BGE 81 IV, S. 172 f.), so versteht es sich, dass im Bereiche solcher Linien Fahrzeuge jedenfalls dann nicht aufgestellt werden dürfen, wenn der Raum zwischen dem Fahrzeug und der Linie zu eng ist, um anderen ungehindert die Beachtung des Art. 45, Abs. 2, MFV zu gestatten. Die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit darf wie an engen Strassenstellen nicht durch aufgestellte Fahrzeuge noch weiter eingeschränkt werden, so dass andere auf ihrer Fahrbahn nicht mehr ordnungsgemäss verkehren können. Eine Ausnahme ist selbst dann nicht zu machen, wenn der Blick auf das aufgestellte Fahrzeug von keiner Seite beeinträchtigt ist.

Art. 49, Abs. 2, MFV gilt immerhin nur für das Aufstellen, nicht auch für das blosse Anhalten des Fahrzeuges. Nur angehalten, nicht aufgestellt, ist es dann, wenn der Führer unverzüglich weiterzufahren beabsichtigt, z. B. nur rasch jemanden aussteigen lassen will. Aufgestellt dagegen ist das Fahrzeug, wenn es so lange stille steht, dass den Führern der anderen auf die betreffende Strassenseite angewiesenen Fahrzeuge nicht mehr zugemutet werden kann, seine Weiterfahrt abzuwarten. Im vorliegenden Falle steht fest, dass es sich um eine Sicherheitslinie im Sinne von Art. 45, Abs. 2, MFV gehandelt hat, dass der Lastwagenführer den Lastenzug nicht nur angehalten, sondern im Sinne des Art. 49, Abs. 2, MFV aufgestellt hat; denn er verliess ihn für etwa 3 bis 4 Minuten, eine Zeitspanne, während der den gegen Liestal fahrenden Automobilisten nicht zugemutet werden konnte, hinter dem Lastenzug anzuhalten und zu warten. Der Lastwagenchauffeur hat daher Art. 49, Abs. 2, MFV übertreten, was seine Bestrafung zur Folge haben musste. (Dr. C. Kr.)